

Endlich aber scheint es vorzüglicher, daß dem hohen Cultusministerium von der deutsch-katholischen Gemeinde im voraus das Formular, wonach sie die Taufhandlung vollziehen, vorgelegt und in der Anzeige, daß dieses bei der Taufe befolgt worden sei, bezeugt werde, als jedesmal dem Ermessen und der Ueberzeugung des einzelnen evangelischen Geistlichen anheimzustellen, ob die Taufe wirklich dem allgemeinen Christendogma gemäß vollzogen worden sei.

Dem abgesehen davon, daß man hierin der individuellen Ansicht und Ueberzeugung der einzelnen evangelischen Geistlichen eine Ausdehnung giebt, die zu Mißverständnis, Erörterungen und Weitläufigkeiten, ja sogar zu Ungleichheiten führen kann, so scheint es auch in der Natur der Sache selbst zu liegen, daß nur die höchste Behörde in Kirchensachen über dergleichen allgemeine, bei kirchlichen und geistlichen Handlungen anzuwendende Formulare zu cognosciren und zu entscheiden habe.

Die Deputation rathet demnach der Kammer an, in Betreff der gedachten, von der ersten Kammer beschlossenen drei Modificationen,

der ersten derselben unbedingt beizutreten,

der zweiten aber mit der Abänderung beizustimmen,

„daß die von dem deutsch-katholischen Geistlichen zu machende Anzeige nicht von den Taufzeugen, sondern von zwei andern, bei dem Taufacte zugegen gewesenen zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben“,

auch dabei zu beantragen,

„daß die von dem evangelischen Geistlichen oder sonstigen Führern der Kirchenbücher eingetragene Taufe als deutsch-katholisch bezeichnet werde,“

statt der dritten Modification aber folgende zu beschließen,

„daß dem deutsch-katholischen Geistlichen aufgegeben werde, nur nach dem, von den Deutsch-Katholiken sofort bei dem hohen Cultusministerium einzureichenden Taufformulare die Taufen zu vollziehen, und daß in der jedesmaligen Anzeige an den evangelischen Geistlichen des Kirchspiels davon Erwähnung gethan werde, daß die Taufe nach obigem Formulare vollzogen worden sei.“

In Folge eines derartigen Beschlusses der Kammer würde der Beschluß der ersten Kammer hinsichtlich dieser zuletzt erwähnten Modification für abgelehnt zu achten sein.

Staatsminister v. Wietersheim: Bei dem vorliegenden Punkte ist gegen das Deputationsgutachten nur wenig zu erinnern, denn theilweise ist dem schon durch die zeitherige Praxis entsprochen worden. Nur auf einen unerheblichen Punkt will ich hier aufmerksam machen. Das Ministerium kann sich nicht überzeugen, daß die vorgeschlagene Abänderung des Antrages der ersten Kammer, daß statt der Taufzeugen diese Erklärung von andern zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben sei, eine angemessene Verbesserung der jenseitigen Vorschläge enthalte. Die Taufzeugen sind bei dem Taufacte stellvertretend für den Täufling, welcher, wenn es möglich wäre, seine Erklärung selbst abzugeben hätte, an sich aber würde es nur dieser seiner Erklärung und der des betreffenden Geist-

lichen bedürfen, um legal die Aufnahme desselben in die confessionelle Kirchengesellschaft zu constatiren. Da das aber nicht möglich ist, so müssen die Taufzeugen sich für ihn erklären, und es erscheint ganz consequent, daß solche die von dem evangelischen Pfarrer zur Eintragung in das Kirchenbuch abgegebene Erklärung als Stellvertreter des Täuflings unterzeichnen. Dagegen sind diejenigen, welche bei dem Taufacte nicht betheiligt sind, also kein Interesse haben, ihre volle Aufmerksamkeit demselben zuzuwenden, gewiß weniger zur Attestation in diesem Falle geeignet. Sollten aber wirklich Fälle eintreten, die ich mir jedoch in Sachsen kaum denken kann, daß unter den Taufzeugen, deren doch gewöhnlich mehr als zwei sind, zwei des Schreibens unkundig wären, dann würden in subsidium andere zu unterzeichnen haben.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation ist von der Rechtsansicht ausgegangen, daß da, wo die Form einer Handlung als beobachtet bezeugt werden soll, derjenige als Zeuge dafür nicht auftreten könne, der an dieser Handlung selbst Theil genommen hat. Wenn der Herr Staatsminister erklärt hat, daß die Taufzeugen Stellvertreter des Täuflings wären, so entnehme ich daraus, wenn anders dies Verhältniß hier in Betracht kommen möchte, noch einen zweiten Grund für die Ansicht der Deputation, weil der Stellvertreter mit der Person, die er vertritt, in den Rechten als eine und dieselbe Person anzusehen ist, mithin, da der Täufling kein Zeugniß über seine Taufe ablegen kann, eben so wenig von seinen Stellvertretern für ihn ein Zeugniß gegeben werden könnte. Inzwischen lege ich auf diese Frage überhaupt kein großes Gewicht. Die Deputation hat den in Rede stehenden Antrag hauptsächlich deshalb gemacht, weil sie den Fall im Auge gehabt, daß einer von den Taufzeugen nicht schreiben könnte. Sie würde daher sich auch damit einverstanden, wenn man die Bestimmung alternativ faßte, so daß die Unterzeichnung der Acte eben so von den Taufzeugen, wie von andern zeugnissfähigen Männern bewirkt werden könnte.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß mich hier bei diesem Punkte gegen die Deputation erklären. Ich sehe in der That kein Motiv, was mich bestimmen könnte, etwas anzunehmen, was anders ist sowohl bei den Alt-Katholiken, wie bei den Protestanten; mich bestimmt aber vorzüglich das große Bedenken, daß ich von den Taufzeugen Bergewissung habe, daß sie wirklich dabei gewesen sind; wenn sie aber nicht unterzeichnen und die Deutsch-Katholiken bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen kein förmliches Präsenzprotocoll aufnehmen, so wird nie eine Garantie vorhanden sein, daß die Zwei, die bezeugt haben, es auch bezeugen können. Das ist der Grund, warum ich diese Modification, wie sie die Deputation vorschlägt, nicht genehmigen könnte, sondern ich würde mehr dafür sein, was in der ersten Kammer angenommen worden ist, und womit sich auch die Staatsregierung einverstanden erklärt, daß nämlich die Taufzeugen unterschreiben. Was das Bedenken des Nichtkönnens betrifft, so wird es nicht oft eintreten, und übrigens kommen häu-